



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 25.02.2013**
Sitzungsbeginn : **18:00 Uhr**
Sitzungsende : **21:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Brommann bis 20.20 Uhr
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch bis 20.05 Uhr
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Frau Elisabeth Lesting
Herr Hubert Meyering
Herr Ralf Niebusch

Frau Dr. Claudia Preckel
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis 20.50 Uhr
Frau Manuela Steuer
Herr Paul Tegelkämper
Herr Michael Vennebusch
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Lena Wickenkamp bis 20.05 Uhr
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Volker Combrink
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Frau Andrea Geiger
Herr Peter Kwiotek
Herr Wolfgang Sibbing

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Einwohnerfragestunde
2. Befangenheitserklärungen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 3. Dezember 2012
4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
Vorlage: M 2012/011/2638
5. Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien der Stadt Oelde
- 5.1. Antrag des "Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V." auf Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: B 2013/011/2667
- 5.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.01.2013 auf Umbesetzung in den Ausschüssen
Vorlage: B 2013/011/2674
- 5.3. Antrag der FWG-Fraktion auf Umbesetzung in Ausschüssen
Vorlage: B 2013/011/2681
- 5.4. Antrag der FDP-Fraktion auf Neubesetzung im Ausschuss für Planung und Verkehr
Vorlage: B 2013/011/2683
- 5.5. Antrag des Ratsmitglieds Oliver Bäumker auf Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
Vorlage: B 2013/011/2688
6. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten
- 6.1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2013/200/2672
- 6.2. Regelung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO
Vorlage: B 2012/200/2630
- 6.3. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
Vorlage: B 2013/200/2673

- 6.4. Kenntnissgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012
Vorlage: M 2013/200/2641
- 6.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002
Vorlage: B 2013/200/2661
7. Prüfung des Gesamtabchlusses 2010;
 1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes
 2. Bestätigung des Gesamtabchlusses (Empfehlung)
 3. Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung)Vorlage: B 2013/014/2642
8. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Oelde
 1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes
 2. Feststellung des Jahresabschlusses (Empfehlung)
 3. Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung)Vorlage: B 2013/014/2644
9. Eigenkapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum
Vorlage: B 2013/200/2670
10. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO)
Vorlage: B 2012/201/2613
11. Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage
Vorlage: B 2013/2/2648
12. Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: B 2013/320/2647
13. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bereich "Jahnwiese"
Vorlage: B 2013/600/2654
14. Errichtung des Regenrückhaltebeckens Oelde - Mitte am Gröningsweg
Vorlage: B 2013/661/2651
15. Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens "Westernfeld" im Einzugsgebiet des Axtbaches
Vorlage: B 2013/661/2655
16. Erschließung des Neubaugebietes "Zur Polterkuhle West" in Oelde
Vorlage: B 2013/661/2656
17. Nebentätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 KorruptionsbG
Vorlage: M 2012/011/2639
18. Projekt "Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" - Auswertung 2012 und Entscheidung über Projektwiederholung
Vorlage: B 2013/011/2675

19. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitgliedes
Vorlage: M 2012/011/2637
20. Verschiedenes
 - 20.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 20.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Rates der Stadt Oelde, Herrn Hahn als Vertreter der Presse sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Frau Geiger sowie die Herren Bless, Kwiotek und Sibbing an der Teilnahme der heutigen Sitzung verhindert seien.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung spricht Herr Bürgermeister Knop Herrn Hagemeier seinen Glückwunsch zur Wahl als Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion aus und wünscht diesem für dessen neue Aufgabe viel Erfolg.

Zugleich dankt er Herrn Gresshoff für sein kommunalpolitisches Engagement im Rahmen dessen langjähriger Leitung der CDU-Fraktion. Die Zusammenarbeit sei stets vertrauensvoll und konstruktiv gewesen.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Auf Anfrage von Frau Maria Lange teilen Herr Bürgermeister Knop und Herr Abel mit, dass die Problematik mit Radfahrern in der Fußgängerzone bekannt sei. Herr Abel erläutert, dass dieses Thema in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität bereits auf der Tagesordnung vorgesehen sei.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Bürgermeister Knop erklärt sich für befangen zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 3. Dezember 2012

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 3. Dezember 2012.

4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes **Vorlage: M 2012/011/2638**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Frau Dr. Birgit Schneider hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Wenn ein gewählter Vertreter aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz gemäß § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die / der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Da der für Frau Dr. Schneider in der Reserveliste geführte Ersatzbewerber, Herr Volker Miele, das Mandat ausgeschlagen hat, rückte der Reihenfolge nach Herr Hans Michael Vennebusch, wohnhaft in Oelde, Diestedder Straße 16, als Nachfolger von Frau Dr. Schneider mit Wirkung zum 01.01.2013 nach.

Sodann verpflichtet Herr Bürgermeister Knop Herrn Hans Michael Vennebusch gemäß § 67 Absatz 3 GO NRW mit nachfolgender Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde.“

Herr Bürgermeister Knop heißt Herrn Vennebusch in den Reihen des Rates der Stadt Oelde herzlich willkommen und wünscht ihm für seine neue Aufgabe viel Freude und Erfolg.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

5. Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien der Stadt Oelde

5.1. Antrag des "Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V." auf Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss **Vorlage: B 2013/011/2667**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Das „Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V.“ stellt mit Schreiben vom 17. Januar 2013 den Antrag, als Nachfolger für Herrn Werner Wallraf, der seinen Wohnsitz verlegt hat, Herrn Thomas Steinhoff, Bultstraße 27, 59302 Oelde, in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Als neuer Vertreter für Herrn Thomas Steinhoff soll Herr Sebastian Vennebusch, Diestedder Straße 16, 59302 Oelde, in den Jugendhilfeausschuss berufen werden.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Thomas Steinhoff, Bultstraße 29, 59302 Oelde, als Nachfolger für Herrn Werner Wallraf in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Zugleich wird Herr Sebastian Vennebusch, Diestedder Straße 16, 59302 Oelde, zum persönlichen Vertreter von Herrn Thomas Steinhoff in den Jugendhilfeausschuss berufen.

5.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.01.2013 auf Umbesetzung in den Ausschüssen Vorlage: B 2013/011/2674

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Frau Dr. Schneider hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 ihr Mandat im Rat der Stadt Oelde niedergelegt. Herr Hans Michael Vennebusch ist zum 1. Januar 2013 in den Rat der Stadt Oelde nachgerückt.

Die Regelung der Nachfolge in den Ausschüssen fällt in die Zuständigkeit des Rates.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 beantragt die CDU-Fraktion Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien vorzunehmen. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien des Rates der Stadt Oelde wie folgt:

Gremium	Mitglied	Stellv. Mitglied	Neues Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ältestenrat	Herr Heinrich Gresshoff	Frau Dr. Birgit Schneider	Herr Daniel Hagemeyer	Winfried Kaup
Ältestenrat	Herr Daniel Hagemeyer	Paul Tegelkämper	Frau Andrea Geiger	
Ausschuss für Familien und Soziales	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	
Ausschuss für Planung und Verkehr	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr Hubert Kobrink	
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Herr Hubert Kobrink		Herr H. Michael Vennebusch	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	
Betriebsausschuss Forum	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr Daniel Hagemeyer	
Bezirksausschuss Sünninghausen	Frau Elisabeth Lesting		Herr H. Michael Vennebusch	
Hauptausschuss	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	
Vergabekommission	Frau Dr. Birgit Schneider		Frau Andrea Geiger	
Wahlausschuss	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	
Wahlprüfungsausschuss	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	
WBO Gesellschafterversammlung		Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. M. Vennebusch
Sparkasse MSLO Zweckverbandsversammlg.		Frau Dr. Brigit Schneider		Frau Andrea Geiger
EVO Aufsichtsrat	Herr Heinrich Gresshoff	Frau Dr. Brigit Schneider	Herr Daniel Hagemeyer	Herr André Drinkuth
EVO Gesellschafterversammlung	Frau Dr. Birgit Schneider		Herr H. Michael Vennebusch	

5.3. Antrag der FWG-Fraktion auf Umbesetzung in Ausschüssen **Vorlage: B 2013/011/2681**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die FWG-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 6. Februar 2013 die nachfolgenden Umbesetzungen vorzunehmen, da Herr Norbert Wiemann aus beruflichen Gründen das Mandat zur Verfügung stellt.

Herr Norbert Wiemann, Warendorfer Straße 59, 59302 Oelde, scheidet als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Planung und Verkehr und als stellvertretender sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität aus.

Zu seinem Nachfolger als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Planung und Verkehr und stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität soll Herr Florian Aziri, Buchenweg 3, 59302 Oelde, berufen werden.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachfolgende Umbesetzungen:

Herr Norbert Wiemann, Warendorfer Straße 59, 59302 Oelde, wird als sachkundiger Bürger der Stadt Oelde abberufen.

Zu seinem Nachfolger als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Planung und Verkehr und stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität wird Herr Florian Aziri, Buchenweg 3, 59302 Oelde, berufen.

5.4. Antrag der FDP-Fraktion auf Neubesetzung im Ausschuss für Planung und Verkehr **Vorlage: B 2013/011/2683**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 10. Februar 2013, Herrn Jan Polysius, Obere Bredenstiege 7, 59302 Oelde, als zweiten Vertreter für Herrn Tobias Altmiks in den Ausschuss für Planung und Verkehr zu berufen.

Zugleich entsendet die FDP-Fraktion Herrn Jan Polysius in die neu gegründete Baukommission „Neubau Feuer- und Rettungswache Oelde“.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Jan Polysius, Obere Bredenstiege 7, 59302 Oelde, als zweiten Vertreter für Herrn Tobias Altmiks in den Ausschuss für Planung und Verkehr und damit zum sachkundigen Bürger der Stadt Oelde zu berufen.

5.5. Antrag des Ratsmitglieds Oliver Bäumker auf Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität
Vorlage: B 2013/011/2688

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Oliver Bäumker beantragt für die „Offensive Zukunft Oelde“ nachfolgende Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität vorzunehmen:

Herr Holger Schramm, Schürten 11, 59302 Oelde, soll zum sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität als Nachfolger von Herrn Claus Quibeldey, Ludgerusstraße 3, 59302 Oelde, berufen werden.

Herr Claus Quibeldey soll zum stellvertretenden sachkundigen Bürger im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität berufen werden und tritt damit die Nachfolge von Herrn Klaus Wixforth an.

Dieser soll als stellvertretendes Mitglied und sachkundiger Bürger der Stadt Oelde abberufen werden, da er aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz verlegen wird.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Herrn Holger Schramm, Schürten 11, 59302 Oelde, als Nachfolger von Herrn Claus Quibeldey zum sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität.

Der Rat der Stadt Oelde beruft einstimmig Herrn Claus Quibeldey, Ludgerusstraße 3, 59302 Oelde, als Nachfolger von Herrn Klaus Wixforth zum stellvertretenden sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Klaus Wixforth als sachkundigen Bürger der Stadt Oelde abzuberaufen.

6. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten

6.1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2013/200/2672

Herr Schmid erläutert:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beantragte die SPD-Fraktion eine Überprüfung der Vergnügungssteuer.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06. Dezember 2010 hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr stand. Die bisherige Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach der Anzahl der Geräte ist zu ändern. Die Besteuerung ist nach dem Einspielergebnis der einzelnen Apparate vorzunehmen.

Die Satzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW neu gefasst.

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist zwischen Automatenaufstellern und Kommunen umstritten, welcher Steuersatz noch zulässig ist, bzw. wann die Steuer „erdrosselnde Wirkung“ entfaltet und damit einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

Das Verwaltungsgericht Münster hat eine Besteuerung in Höhe von 19 v.H. des Einspielergebnisses für zulässig erachtet. Das Oberverwaltungsgericht NRW bejahte bisher 12 v.H., der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 18 v.H., das Verwaltungsgericht Sigmaringen 25 v.H. In den Kommunen im Kreis Warendorf liegen die Steuersätze zwischen 12 und 16 v.H., die Stadt Münster erhebt bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit eine Steuer i.H.v. 19 v.H. des Einspielergebnisses.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuerhebesätze in § 7 auf 19 v.H. festzusetzen.

Die Gerätesteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wurde im Satzungsentwurf erhöht und zwar bei Apparaten

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen von 23,30 € auf 35,00 €,
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten von 19,80 € auf 25,00 €.

Dieser Steuersatz entspricht in etwa den Steuersätzen in Nachbarkommunen (Beckum, Ennigerloh, Warendorf, Rheda-Wiedenbrück).

Die Steuerhebesätze in § 4 (Besteuerung nach Eintrittsgeldern) und § 8 (nach der Roheinnahme) wurden ebenfalls auf einen Steuerhebesatz von 19 v.H. angepasst.

Über die Höhe der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis können keine Aussagen getroffen werden, da noch keinerlei Zahlen über die Höhe der Besteuerungsgrundlagen vorliegen. Die Satzung soll zum 01.04.2013 (2. Quartal) in Kraft treten.

Herr Schmid verweist auf die als Tischvorlage ausgegebene Stellungnahme des Unternehmens Ferdinand Brink, welches sich deutlich gegen die in Rede stehende Erhöhung ausspricht.

Herr Fust befürwortet angesichts des Schreibens eine Prüfung des Sachverhaltes und eine Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Herr Heinz Junkerkalefeld unterstützt die angestrebte Steuererhöhung und hält den Sachverhalt für beschlussreif.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei einer Enthaltung einstimmig nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde:

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.02.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oelde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
 Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten,

auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Oelde vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Oelde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Oelde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Oelde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 19 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Oelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 5 v. H. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Oelde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Oelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 19 v. H. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oelde schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Oelde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Oelde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Oelde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind

den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Oelde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Oelde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 19.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.12.2010 außer Kraft.

6.2. Regelung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO Vorlage: B 2012/200/2630

Herr Höpker erläutert:

Durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) wurde unter anderem auch § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und somit die darin enthaltenen Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen geändert. Eine Ermächtigungsübertragung ist die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr.

Bisher wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen durch § 22 GemHVO NRW a. F. umfänglich geregelt. Im Rahmen des NKFWG wurde § 22 GemHVO NRW dahin gehend geändert, dass nun der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates diese Grundsätze der Übertragung von Haushaltsmitteln regelt.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, hat die Verwaltung den Entwurf einer Regelung formuliert. Diese nimmt in Bezug auf investive Mittelübertragungen die Regelungen des alten § 22 GemHVO NRW auf. Die Übertragung von Aufwendungen (konsumtive Mittelübertragungen) in das Folgejahr soll hingegen zukünftig nur noch möglich sein, wenn die Lieferung bzw. Leistung noch im alten Haushaltsjahr beauftragt worden ist.

Diese zur bisherigen gesetzlichen Regelungen abweichende Vorgehensweise hat ihren Grund darin, dass die Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr eine Belastung für das kommende Haushaltsjahr darstellt.

Auf die Frage von Herrn Hagemeier nach der rechtlichen Stellung von Herr Schmid als Kämmerer erläutern Herr Bürgermeister Knop und Herr Jathe, dass die Bestellung des Kämmerers durch den Bürgermeister rechtlich möglich gewesen sei. Die seinerzeitige Unterscheidung des durch den Rat bestellten Kämmerers vom „für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten“ gebe es heute nicht mehr.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Regelung über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW:

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs.1 GemHVO NRW

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:

1. Übertragungen für konsumtive Aufwendungen

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch den Fachdienst nachgewiesen wird, dass der

Auftrag über die Lieferung/Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungsübertragungen aus Rückstellungen bleiben bis zu deren Inanspruchnahme bzw. deren Auflösung verfügbar.

2. Übertragungen für Investitionen

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Verfahren

Ermächtigungsübertragungen nach den Nummern 1-3 sind schriftlich zu beantragen und zwingend zu begründen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich kassenwirksam ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Fachdienstleitung des Fachdienstes 200 – Finanzmanagement.

Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung unerlässlich.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oelde, den _____

Der Bürgermeister
Karl-Friedrich Knop

6.3. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Vorlage: B 2013/200/2673

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Für das Jahr 2013 ist die Beschaffung eines HLF 20 für den Löschzug Oelde-Mitte vorgesehen. Die Beschaffung war ursprünglich im Haushalt 2010 / im Finanzplan 2011 mit einem Betrag von 320.000 € vorgesehen.

Diese Beschaffung wurde wegen der Kartellproblematik im Feuerwehrbeschaffungswesen zwei Jahre lang verschoben. Bei der Kalkulation der notwendigen Haushaltsmittel wurde seinerzeit das Ergebnis der letzten Ausschreibung aus 2009 mit einem Zuschlag für Preissteigerungen von 10.000 € = 330.000 € zugrunde gelegt. Außerdem wurde davon ausgegangen, dass wegen der Kartellproblematik günstigere Ergebnisse zu erzielen seien. Diese Annahme realisierte sich jedoch nicht.

Das Fahrzeug wurde europaweit ausgeschrieben. Mehrere Hersteller haben die Unterlagen nicht angefordert und kein Angebot abgegeben. Die Auswertung der Ausschreibung erfolgt zu Zeit.

Im laufenden Vergabeverfahren ist noch die Vorführung von zwei Fahrzeugen erforderlich. Es zeichnet sich aber ab, dass das wirtschaftlichste Angebot eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 97.000 € erfordert.

Zur Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung wird vorgeschlagen, die für 2013 vorgesehene Beschaffung eines HLF 10 um ein Jahr zu verschieben und die veranschlagten Mittel zur Deckung heranzuziehen.

Auf Anfrage von Herrn Voelker wird mitgeteilt, dass der Hersteller des Fahrzeuges noch nicht feststehe.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0020.7831001 – Auszahlung für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 20/16 – wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 97.000 EUR beschlossen. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Minderauszahlung bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0023.7831001 - Auszahlung für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 10/6 -.

6.4. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 Vorlage: M 2013/200/2641

Herr Schmid erläutert:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (bis 25.000 EUR), die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis gegeben.

Herr Bäumker regt an, der Rat der Stadt Oelde möge in regelmäßigen Abständen über anhängige Rechtsverfahren informiert werden. Herr Schmid sagt zu, diese Informationen zukünftig unter Berücksichtigung des Datenschutzes regelmäßig bereitzustellen.

Eine Aufstellung der derzeit anhängigen Verfahren ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

**6.5. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002
Vorlage: B 2013/200/2661**

Herr Schmid erläutert:

Im Jahr 2012 erfolgte die Jahresendabrechnung der Straßenbeleuchtungskosten seitens der EVO Energieversorgung Oelde rückwirkend für die Jahre 2010 und 2011. Hierdurch weist nun das entsprechende Sachkonto nicht mehr genügend Finanzmittel aus, um den für das 4. Quartal 2012 vertraglich zu überweisenden Abschlag anweisen zu können. Es ist daher eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 81.250 EUR erforderlich.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens - soll durch eine entsprechende Minderaufwendung bei der HHSt. 01.10.01.5215001 – Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Bei der Haushaltsstelle 12.01.01.5242002 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens – wird für das Haushaltsjahr 2012 eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 81.250,00 EUR beschlossen. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Minderaufwendung bei der Haushaltsstelle 01.10.01.5215001 – Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -.

**7. Prüfung des Gesamtabschlusses 2010;
1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes
2. Bestätigung des Gesamtabschlusses (Empfehlung)
3. Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung)
Vorlage: B 2013/014/2642**

Herr Bürgermeister Knop nimmt wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes teil. Er übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Hagemeier als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Herr Hagemeier führt aus:

§ 116 GO NRW erläutert Inhalt und Vorgehensweise zum gemeindlichen Gesamtabschluss:

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, § 88 und § 91 Abs. 2 GO NRW entsprechend anzuwenden.

(3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

(4) Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW , soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und den Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes ,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

(5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 GO NRW findet für die Aufstellung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

(6) Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW gilt entsprechend.

(7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Beschluss 1

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis von nachfolgendem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
gemäß § 116 i.V.m § 101 GO
über den Gesamtabschluss 2010
der Stadt Oelde**

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 abgegeben.

Der Gesamtabschluss der Stadt Oelde für das Jahr 2010 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung der WRG Audit GmbH, Gütersloh, eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Gesamtabchlusses 2010 bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der WRG Audit GmbH, Gütersloh einverstanden und macht sich deren Bericht zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Der Gesamtabchluss der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2010, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oelde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wird erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oelde einschließlich der gemeindlichen Betriebe. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung Stadt Oelde zutreffend dargestellt.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 116 Abs. 6 i.V .m. § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 04.02.2013

Beschluss 2

Auf Grundlage des Berichts der WRG Audit GmbH, Gütersloh, über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 und auf Grundlage des Bestätigungsvermerks beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig gemäß §§ 116, 96 GO NRW wie folgt:

Der geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wird bestätigt.

Der Gesamtabschluss 2010 weist in der Gesamtergebnisrechnung einen Fehlbetrag von 9.536.157,97 € aus, der aus den einzelnen Jahresfehlbeträgen der konsolidierten Unternehmen - Stadt Oelde, Forum, WBO und EVO - resultiert.

Ein gesonderter Beschluss zu Behandlung des Gesamtfehlbetrages ist nicht erforderlich. Die Behandlung / der Ausgleich der genannten Fehlbeträge erfolgte bereits durch Einzelbeschlüsse in den zuständigen Gremien der genannten Unternehmen (z.B. Beschluss Gesellschafterversammlung WBO vom 12.10.2011, Ratsbeschluss vom 25.06.2012)

Beschluss 3

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Dem Bürgermeister wird für den Gesamtabschluss 2010 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

8. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Oelde

1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes

2. Feststellung des Jahresabschlusses (Empfehlung)

3. Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung)

Vorlage: B 2013/014/2644

Herr Bürgermeister Knop nimmt wegen Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes teil. Er übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Hagemeier als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Herr Hagemeier erläutert:

§ 95 Abs. 1 GO NRW

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

§ 101 Abs.1 GO NRW

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters.

Beschluss 1

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis von nachfolgendem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses
gemäß § 101 GO
über den Jahresabschluss 2011
der Stadt Oelde**

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft – WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 abgegeben.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts, geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung der WRG Audit GmbH, Gütersloh, eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses 2011 bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der WRG Audit GmbH, Gütersloh einverstanden und macht sich deren Bericht zu eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 101

i. V. m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern, der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Stadt Oelde geprüft.

In die Prüfung sind die Haushaltssatzung sowie weitere Bestimmungen von Satzungen der Stadt Oelde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Oelde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2011 nebst Anhang und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 04.02.2013

Daniel Hagemeyer
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss 2

Auf Grundlage des Berichts der WRG Audit GmbH, Gütersloh über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und auf Grundlage des Bestätigungsvermerks beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig gemäß § 96 GO NRW wie folgt:

Der geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wird festgestellt.

Zum Ausgleich des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages von 1.335.562,14 EUR wird die Allgemeine Rücklage in derselben Höhe in Anspruch genommen. Deren Bestand beläuft sich zum 31.12.2011 somit noch auf 76.854.188,87 EUR.

Beschluss 3

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss vorbehaltlose Entlastung erteilt.

9. Eigenkapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum **Vorlage: B 2013/200/2670**

Herr Bürgermeister Knop nimmt vorab Stellung zu einem in der Tageszeitung „Die Glocke“ veröffentlichten Leserbrief.

Kritik am Handeln und an den Einschätzungen der Verwaltung seien Ausdruck gelebter Demokratie und ausdrücklich erwünscht. Auch bei komplexen Sachverhalten gewährleiste die Verwaltung stets die erforderliche Transparenz.

Daher seien die völlig unsachlichen und unrichtigen Darstellungen und persönlichen Angriffe des Leserbriefs nicht zu tolerieren. Die in dem Artikel beschriebenen „buchhalterischen Kniffe“ und „kreativen Bilanzierungsfälle“ weise er insofern entschieden zurück.

Herr Schmid führt im Nachgang aus:

Im Haushaltsplan 2013 ist unter der Haushaltsstelle 01.09.02/7843002 die Höhe der Eigenkapitalverstärkung für den Eigenbetrieb Forum veranschlagt. Die Höhe der Eigenkapitalverstärkung entspricht dem Betrag, der als Verlust des Eigenbetriebes, ohne Abschreibung und Auflösung der Sonderposten, in 2013 ausgewiesen ist. Dieser Betrag wird an den Eigenbetrieb überwiesen. Die Liquidität des Eigenbetriebes ist somit gewährleistet.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung waren gleichzeitig die negativen Ergebnisse des Eigenbetriebes, die jährlich zur Verminderung des Eigenkapitals führten, im städtischen Haushalt als Abschreibungen auf Finanzanlagen und somit mit negativen Auswirkungen im Ergebnisplan zu verbuchen.

Im Haushalt 2012 wurde dieser Betrag bei der Haushaltsstelle 01.09.02.5472010 bereitgestellt.

Mit Verabschiedung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Landtag eine Änderung des § 43 Abs. 3 der GemHVO beschlossen. Danach sind Wertveränderungen aus Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, was dazu führt, dass diese Abschreibungen nicht mehr das Jahresergebnis direkt belasten.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung und in Absprache mit der beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Haushalt 2013 und in den Folgejahren der Verlust aus dem Abgang von Finanzanlagen nicht mehr veranschlagt, was den Ergebnisplan jährlich entsprechend um 1,55 Mio. EUR entlastet. Dieses führte letztlich dazu, dass ein Haushaltssicherungskonzept vermieden wurde.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat der Landrat als Kommunalaufsicht rechtliche Bedenken gegen die vorab dargestellte Veranschlagung im städtischen Haushalt geltend gemacht. In einem Gespräch mit dem Kreiskämmerer wurden die Genehmigungsvorbehalte erörtert. Danach sind nach Auffassung des Kreises Verluste in städtischen Eigenbetrieben auch im Haushalt der Stadt ergebniswirksam als Aufwand zu veranschlagen. Die Veranschlagung nur im Finanzplan als Kapitalverstärkung führt letztlich dazu, dass eine entsprechend höhere Kreditaufnahme ausgewiesen ist.

Die Kommunalaufsicht stützt ihre Argumentation auf die "5. Auflage der Handreichung für Kommunen zum NKF in Nordrhein-Westfalen". In dieser Richtlinie, die vom zuständigen Landesministerium herausgegeben wurde, wird die Auffassung der Kommunalaufsicht bestätigt.

Hier ist anzumerken, dass die 5. Auflage der Handreichung erst nach der Beschlussfassung des Haushaltes 2013 herausgegeben wurde und insoweit die vorab dargelegte Auslegung des Gesetzestextes der Verwaltung nicht bekannt war.

Die Kommunalaufsicht würde unter den geschilderten Umständen die Genehmigung des Haushaltes 2013 ausnahmsweise für das Jahr 2013 erteilen. Hierzu sind in Absprache mit dem Kreis folgende Schritte notwendig.

- Die Kreditaufnahme 2013 ist um die im Haushalt vorgesehene Kapitalverstärkung in Höhe von 1.172.000 EUR zu senken.
- Entsprechend ist der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002 zu sperren.
- Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 sind die von der Kommunalaufsicht vorgetragenen Hinweise zu berücksichtigen.

Damit der Eigenbetrieb Forum liquide Mittel für 2013 zu Verfügung hat, ist außerplanmäßig eine Kapitalerhöhung an den Eigenbetrieb Forum vorzunehmen.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlung kann aus dem Finanzmittelüberschuss aus 2012 bestritten werden. Die vorläufige Finanzrechnung 2012 weist einen Finanzmittelüberschuss von rd. 3 Mio. EUR aus.

Die Haushaltsmittel sind in 2012 außerplanmäßig bereitzustellen und diese Haushaltsmittel sind anschließend nach 2013 zu übertragen.

Aus diesen Finanzmitteln kann eine entsprechende Zahlung an den Eigenbetrieb geleistet werden, ohne einen Kredit in Anspruch zu nehmen.

Sofern die entsprechenden Beschlüsse vom Rat gefasst werden, kann der Haushalt 2013 genehmigt werden.

Herr Schmid führt aus, dass es sich bei der heutigen Entscheidung des Rates um ein mit der Aufsichtsbehörde abgestimmtes Buchungsverfahren handle, das keine zusätzlichen Ausgaben verursache. Es gehe lediglich um eine geänderte Darstellung der Zuschüsse an Forum.

Auf Anfrage von Herrn Soldat, ob die Beratung des Haushaltes von Forum Oelde zukünftig nicht grundsätzlich parallel zu den Haushaltsplanberatungen der Stadt Oelde erfolgen sollte, erläutert Herr Ludger Junkerkalefeld, dass investive Maßnahmen grundsätzlich nicht begonnen würden, bevor der städtische Haushalt durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sei. Aufgrund der frühzeitigen Vorbereitungen des Veranstaltungsprogramms für das jeweilige Folgejahr sei es jedoch erforderlich, Forum Oelde rechtzeitig Planungssicherheit durch die vorgezogene Aufstellung des entsprechenden Haushaltes zu geben.

Herr Fust teilt mit, dass die dargestellten Buchungsvorgänge in seinen Augen den Anspruch größtmöglicher Transparenz nicht erfüllten. Seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Herr Heinz Junkerkalefeld führt aus, dass das vorgestellte Verfahren in Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde und mit fachlicher Begleitung von Wirtschaftsprüfern erfolgen werde. Insofern gebe es keinen Grund, dem Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen.

Herr Voelker wünscht sich, dass der Arbeit der Verwaltung insgesamt mehr Vertrauen geschenkt werde. Im vorliegenden Fall entstehe kein finanzieller Schaden, es gehe darum, Auflagen des Kreises Warendorf als Aufsichtsbehörde zu erfüllen.

Herr Rodriguez verdeutlicht, dass die SPD-Fraktion keine Kritik an der Arbeit von Forum Oelde übe. Es gehe im Kern lediglich darum, die Verluste von Forum, die aus dem laufenden Betrieb resultierten, anders darzustellen.

Herr Niebusch äußert Kritik an Bestrebungen, das redliche Wirken von Rat und Verwaltung wider besseres Wissen offensichtlich in ein falsches Licht rücken zu wollen. Im vorliegenden Fall würden keine neuen Schulden verursacht werden.

Herr Fust stellt klar, dass er die Verschuldung des Gesamthaushalts der Stadt Oelde im Blick habe, hier müsse größtmögliche Transparenz gewährleistet sein.

Beschluss

Der Rat beschließt bei fünf Gegenstimmen mehrheitlich:

1. Das Eigenkapital des Eigenbetriebes Forum Oelde wird außerplanmäßig um 1.172.000 Euro erhöht. Die Eigenkapitalerhöhung wird finanziert aus dem Liquiditätsüberschuss aus der Finanzrechnung 2012.
2. Haushaltsmittel werden für das Haushaltsjahr 2012 überplanmäßig bei der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002 - Kapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum bereitgestellt. Diese Haushaltsmittel sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO nach 2013 zu übertragen.
3. Die Haushaltsermächtigung 2013 bei der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002-Kapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum in Höhe von 1.172.000 EUR wird gesperrt.
4. Entsprechend wird die Verwaltung angewiesen, die Kreditaufnahme 2013, vorgesehen in Höhe von 9.639.050 EUR, um 1.172.000 EUR zu verringern und auf 8.467.050 EUR zu begrenzen.

10. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) Vorlage: B 2012/201/2613

Herr Wulf erläutert wie folgt:

(Folien der Power Point Präsentation sind als Anlage beigefügt.)

Die Stadt Oelde ist über die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) seit 1996 mit 54 % an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) beteiligt. Neben der WBO ist die RWE Deutschland AG (RWE) mit 46 % weiterer Gesellschafter der EVO. In den seinerzeit geschlossenen Verträgen war vorgesehen, dass die WBO zum 31.12.2015 die Möglichkeit hat, die Gesellschaftsanteile der RWE an der EVO gegen Zahlung eines nach bestimmten Verfahren zu ermittelnden Kaufpreises zu übernehmen. Zu den Details der vertraglichen Vereinbarung und deren Auslegung bzw. Auswirkungen wird auf die Vorlage B 2011/201/2327 und die verschiedenen Vorträge im Rat der Stadt Oelde, dem Finanzausschuss und den Gremien der WBO verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Oelde vom 30.01.2012 ist die Geschäftsführung der WBO gemeinsam mit den Verantwortlichen der Stadt Oelde in Verhandlungen mit RWE eingetreten. Zur Unterstützung wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner hinzugezogen. Ziel der Verhandlungen war die Aufstockung der Beteiligung der WBO an der EVO unter der Voraussetzung, dass dies für die WBO wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verhandlungen wurden insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gespräche im Rahmen des Kooperationsprojektes der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) und der EVO geführt. Nach mehreren Verhandlungsrunden mit den Vertretern der RWE wurden seitens RWE die beigefügten Angebote zur Aufstockung der Beteiligung der WBO an der EVO übersandt.

Die vorliegenden Angebote wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 26. November 2012 detailliert vorgestellt. Die entsprechende Präsentation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. In der o.g. Sitzung wurde folgender Beschlussvorschlag der Verwaltung vorgestellt:

1. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1 Januar 2013
2. Finanzierung über
 - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern))
 - b) Verkauf des halben Aktienbestandes der RWE (ca. 41.000 Stück), wenn der Aktienkurs mindestens 33 Euro pro Stück beträgt
 - c) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises i.H.v. ca. 1.800.000 Euro

3. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren
4. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
6. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
 - a) die Beschlussvorschläge 1. – 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
 - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln

Die Verwaltung verfolgte damit folgende Ziele:

1. Deutliche Erhöhung des Anteils der Stadt Oelde / WBO an der EVO
2. Maßvolle und rentierliche Erhöhung der Verschuldung der WBO bei gleichzeitiger Verpflichtung zur vollständigen Tilgung innerhalb von 20 Jahren
3. Streuung des unternehmerischen Risikos auf die Bereiche EVO und RWE-Aktienbesitz

Aufgrund des zwischenzeitlich unter 30 Euro gefallenem Aktienkurs der RWE AG hat die Verwaltung in der Sitzung des Finanzausschusses vom 18. Februar 2013 ihren Beschlussvorschlag dahingehend abgeändert, dass eine Veräußerung der RWE Aktien unterbleiben sollte. Die Finanzierung des Anteilskaufes sollte, da wirtschaftlich vorteilhafter, über die Entfristungs- und Fusionsprämie sowie über Kredite finanziert werden. Diese neue Beschlussempfehlung der Verwaltung wurde mehrheitlich angenommen. Der hier vorliegende Beschlussvorschlag wurde daher entsprechend angepasst.

Ergänzend wurde in den Beschlussvorschlag die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der WBO GmbH und die Verpflichtung der WBO GmbH zur Zahlung einer Bürgschaftsprovision aufgenommen. Die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der WBO GmbH ist notwendig, damit der WBO GmbH Kommunalkreditkonditionen gewährt werden können. Die Anzeige der Bürgschaftsübernahme wird zeitnah bei der Kommunalaufsicht erfolgen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass aufgrund der Anfrage der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen eine erneute Kontaktaufnahme mit der RWE erfolgt sei. Das Antwortschreiben, das den Ratsmitgliedern heute als Tischvorlage ausgehändigt werde, verdeutliche, dass eine erneute Befristung nicht wirtschaftlich sei. Hingegen sei es möglich, im Laufe der weiteren Entwicklung des Fusionsunternehmens weitere Gesellschafter einzubinden, wenn zugleich der Anteil der RWE nicht unterhalb von 25,1% falle.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass nunmehr alle erforderlichen Informationen zur Abwägung der Entscheidung vorlägen. Die Verwaltung habe während des gesamten Prozesses eine sehr offene Diskussion geführt und in jeder Phase ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet. Alle zugrunde liegenden Informationen seien gutachterlich geprüft worden. Darüber hinaus habe man den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der weiteren Gremien ausreichend Zeit gegeben, den Sachverhalt ausgiebig zu prüfen.

Herr Bürgermeister Knop bewertet den Vorschlag der Verwaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als gute Lösung, nicht zuletzt auch, weil sich der Kaufpreis durch die zu erwartenden Gewinne refinanzieren lasse.

Herr Hagemeier teilt für seine Fraktion mit, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung unterstützt werde. Eine Veräußerung der RWE-Aktionen zu einem späteren Zeitpunkt bliebe zudem unbenommen.

Herr Rodriguez spricht sich für die Fusion aus, hält jedoch einen Anteilszukauf nicht für erforderlich. Eine Sperrminoritätsbeteiligung der Stadt Oelde von 25,1 % am Fusionsunternehmen sei ausreichend. Er gibt zu bedenken, dass im Fusionsunternehmen für Beschlüsse stets zwei Partner erforderlich seien. Auch

mit einer Anteilserhöhung ließen sich im Zweifel Entscheidungen gegen die Stadt Oelde nicht vermeiden. Vor diesem Hintergrund sei eine zusätzliche Verschuldung in Höhe von 3 Mio. Euro nicht zu verantworten. Zudem sehe er die Entfristung kritisch, weil eine heutige Entscheidung nicht ohne Zustimmung der RWE rückgängig zu machen sei.

Herr Bürgermeister Knop verweist in diesem Zusammenhang auf die Darstellung von Herrn Wulf und die prognostizierte Renditeerwartung. Insofern könne man von rentierlichen Schulden ausgehen.

Herr Niebusch befürwortet den Anteilszukauf in dem vorgeschlagenen Umfang und verweist darauf, dass ein realer Gegenwert erworben werde. Er spricht sich gegen eine Sperrminoritätsbeteiligung der Stadt Oelde aus.

Herr Bäumker spricht sich für den Anteilserwerb aus und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die prognostizierten Gewinnerwartungen tatsächlich realisieren lassen.

Herr Voelker teilt mit, seine Fraktion werde den Verwaltungsvorschlag unterstützen.

Frau Köß führt aus, dass sie sich grundsätzlich einen insgesamt höheren kommunalen Anteil und eine weitere Befristung gewünscht hätte, hält die Fusion mit der EVB aber für einen wichtigen Schritt. Sie bedankt sich für die gute und umfassende Darstellung des Sachverhaltes durch die Verwaltung in den vergangenen Monaten.

Da der heutige Beschluss zur Entfristung unter Umständen irreversibel sei, könne ihre Fraktion diesen Schritt nicht mittragen. Zugleich sagt sie jedoch die konstruktive Mitarbeit ihrer Fraktion für die Zukunft zu.

Herr Rodriguez stellt mit Blick auf die dargelegte Rentierlichkeit die Frage, warum die RWE freiwillig auf die prognostizierten Gewinne verzichte. Er spricht sich erneut gegen den Anteilzukauf aus, weil sich dadurch das politische Gewicht der Stadt Oelde in dem Fusionsunternehmen de facto nicht erhöhen ließe.

Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass eine erneute befristete Beteiligung der RWE zu wirtschaftlichen Konditionen nicht verhandelbar gewesen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

7. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1. Januar 2013,
8. Finanzierung über
 - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern)) und
 - b) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises,
9. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren,
10. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH,
11. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
12. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
 - a) die Beschlussvorschläge 1. – 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
 - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln,

13. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für den von der WBO GmbH zum Ankauf der Anteile aufgenommenen Kredit,
14. Erhebung einer Bürgschaftsprovision (Beschluss des Rates vom 28.10.2004, 0,5 % des Restdarlehens p.a.) von der WBO GmbH.

11. Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage
Vorlage: B 2013/2/2648

Herr Schmid erläutert:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Aktuell wird auf die Erwiderung des Landes auf die Beschwerdebegründung der Kommunen gewartet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.
- Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der überhaupt nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.
- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro

Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf> abzurufen.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012) wurde vom Landtag am 28.11.2012 angenommen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06.12.2012 verkündet. Am 13.12.2012 ist der darauf fußende Zuweisungsbescheid bei der Stadt Oelde eingegangen. Die o.g. Mängel des GFG 2011 wurden nicht behoben und teilweise weiter verschärft. So wurde der Soziallastenansatz nochmals deutlich auf 15,3 erhöht. Danach werden je Bedarfsgemeinschaft Schlüsselzuweisungen von rund 7.800 € gezahlt, während der tatsächliche Bedarf bei rund 4.300 € liegt. Für die dadurch benachteiligten Gemeinden ist dies ein nicht mehr tolerierbares Ergebnis.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert also ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe – wie die Soziallasten – überkompensiert. Auch die zum GFG 2011 gutachterlich herausgearbeiteten systemischen Fehler wurden mit dem GFG 2012 nicht abgestellt und tragen zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens bei.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Auffassung, dass die kreisangehörigen Kommunen im interkommunalen Finanzausgleich in immer deutlicherer Weise benachteiligt werden (vgl. Wohland, Städte- und Gemeinderat, Heft 12/2012, Anlage). So seien die Schlüsselzuweisungen pro Einwohner bei den kreisfreien Städten von 317,72 € im Jahr 2000 auf 502,94 € im Jahr 2013 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 58 Prozent. Im selben Zeitraum stiegen die Zuweisungen im kreisangehörigen Bereich um 3,6 Prozent, von 271,55 € auf 281,31 €. Dieses Ungleichgewicht in der Finanzausstattung führe zu einer Verfestigung unterschiedlicher Lebensverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Versorgungsgrads mit öffentlichen Leistungen, sei es im Bildungsbereich, bei kulturellen Angeboten oder im ÖPNV.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 auch gegen das GFG 2012 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 06.12.2013 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll in den kommenden Wochen erhoben werden.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 13.01.2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus dem Jahr 2011 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt bei acht Gegenstimmen mehrheitlich:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 07.12.2012 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2012.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 an.

12. Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: B 2013/320/2647

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

13. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bereich "Jahnwiese"
Vorlage: B 2013/600/2654

Herr Abel teilt mit:

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde hat der Erschließungsträger (Fa. Probst) die Erschließungsanlagen inzwischen endgültig hergestellt. Der Wendehammer am Brüggenfeld, der Gehweg am Deipenweg sowie der Verbindungsweg zwischen Wendehammer und Deipenweg sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Die Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Oelde.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

a) Widmung von Straßen

Es wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) beschlossen, die in der Anlage dargestellten Erschließungsanlagen

1. Wendehammer am südlichen Ende der Straße „Brüggenfeld“
2. Verbindungsweg zwischen den Straßen „Brüggenfeld“ und „Deipenweg“
3. Gehweg an der Straße „Deipenweg“

allesamt bestehend aus dem Flurstück 584 der Flur 9 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung des Wendehammers (im beigefügten Plan schraffiert dargestellt) erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Der Wendehammer wird als Anliegerstraße eingestuft.

Die Widmung des Verbindungswegs zwischen den Straßen „Brüggenfeld“ und „Deipenweg“ sowie des Gehwegs an der Straße „Deipenweg“ erfolgt als Gehweg. Diese Erschließungsanlagen sind dementsprechend ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Es wird gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003 beschlossen, festzustellen, dass die in der Anlage dargestellten Erschließungsanlagen

1. Wendehammer am südlichen Ende der Straße „Brüggendorf“
2. Verbindungsweg zwischen den Straßen „Brüggendorf“ und „Deipenweg“
3. Gehweg an der Straße „Deipenweg“

allesamt bestehend aus dem Flurstück 584 der Flur 9 in der Gemarkung Oelde

endgültig hergestellt sind.

14. Errichtung des Regenrückhaltebeckens Oelde - Mitte am Gröningsweg Vorlage: B 2013/661/2651

Herr Abel teilt mit:

Punktuelle Misch- und Niederschlagswassereinleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 8.1 i. V. mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Ausgehend von der europaweit geltenden Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den daraufhin novellierten Landeswassergesetzen sind die Genehmigungsbehörden verpflichtet, bei zeitlich abgelaufenen Einleitungsgenehmigungen den Nachweis einer gewässerträglichen Einleitung zu fordern. Der immissionsorientierte Nachweis der Gewässerträglichkeit hat nach dem Untersuchungsverfahren und dem Merkblatt BWK-M3 zu erfolgen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat eine sogenannte Handlungsanleitung für den wasserrechtlichen Vollzug von punktuellen Einleitungen von Misch- und Niederschlagswassereinleitungen erlassen.

Sofern sich die Notwendigkeit eines Regenrückhaltebeckens vor der Einleitung in das Gewässer ergibt, ist die Errichtung dieser Abwasseranlage das Mittel der Wahl. Es besteht grundsätzlich keine freie Auswahl zwischen Maßnahmen zur Rückhaltung und gewässerstrukturellen Maßnahmen. Jedoch muss bei einem geringeren RRB Volumen als nachweislich notwendig ein Ausgleich im Gewässer herbeigeführt werden.

Systembedingt wird das Gewässer im Regelfall nur mit der Drosselwassermenge aus dem Becken belastet. Die Abflussspitzen aus den Kanalnetzen werden vom Gewässer weitgehend ferngehalten.

Das geplante Bauwerk ist Teil des städtischen Kanalnetzes und damit eine Abwasseranlage. Die Einleitungsstelle Oelde Mitte am Gröningsweg in den Axtbach ist neben der Einleitungsstelle der Kläranlage für die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung die zweitwichtigste im Oelder Kanalnetz.

Die Einleitung aus dem Klärüberlauf am vorhandenen Betonbecken entlastet bei entsprechenden Niederschlägen mit bis zu 4460 l/s verdünntem Mischwasser in den Axtbach. Geplant ist ein Erdbecken, welches die entlasteten Mischwassermengen zunächst zwischenspeichert und bei nachlassenden Niederschlägen gewässerträglich dem Axtbach zuführt. Die Abflussspitze des Mischwassers in den Axtbach wird dann von 4460 l/s auf rd. 400 l/s reduziert.

Die Einleitungsgenehmigung ist bereits seit 2005 abgelaufen. Im gesamten Planungsverlauf wurde die Genehmigung drei Mal verlängert. Am 11.06.2010 beantragte die Stadt Oelde eine nochmalige Verlängerung der Einleitungsgenehmigung bis zum 31.12.2013 mit der Verpflichtung, das Becken bis

dahin betriebsfertig zu errichten. Die Bezirksregierung hat auf telefonische Anfrage vom 19.12.2012 erklärt, dass die Maßnahme gesetzlich notwendig ist. Einer weiteren Verschiebung der Maßnahme wird nicht zugestimmt.

Da es sich um eine Abwassermaßnahme handelt, wurde die Stadt Oelde aufgefordert, die Maßnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen. Die Maßnahme ist Teil des gültigen und genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes aus dem Jahr 2011.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 einstimmig die vorgestellte Planung beschlossen und den Sperrvermerk bei der Planungsstelle 11.01.02/5014.7852001 aufgehoben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgestellte Planung und die Aufhebung des Sperrvermerks zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Freigabe der Gesamtmaßnahme zu erteilen.

15. Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens "Westernfeld" im Einzugsgebiet des Axtbaches Vorlage: B 2013/661/2655

Herr Abel erläutert:

Das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Oelde sieht die Errichtung von vier Hochwasserrückhaltebecken vor. Im Einzugsgebiet des Rathausbaches bzw. der Küttelbecke ist zum Schutz der Innenstadt das Becken „Küttelbecke“ fertiggestellt worden. Das Becken „Hede“ nördlich der Autobahn ist ebenfalls fertiggestellt. Es werden nur noch Restarbeiten an der elektrotechnischen Ausstattung vorgenommen.

Als nächster Schritt ist auf der südlichen Seite der A2, im Bereich der Hofstelle Lüring, das dritte Becken geplant.

Die Entwurfsplanung ist abgeschlossen. Der Grunderwerb wurde getätigt. Die wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Warendorf vom 12.12.2012 liegt vor. Die Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Münster für den Grunderwerb und die Baukosten liegen vor. Erste Mittelanforderungen für Aufwendungen aus 2012 wurden bereits gestellt und erstattet.

Die finanzwirtschaftlichen Daten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle: Einzahlung: 13.04.01/5015.6811001
 Auszahlung: 13.04.01/5015.7853001

Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

Gesamtvolumen der Maßnahme: 812.000,00 EUR

	<u>Ergebniswirksam</u>			
	HHJ*	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Ertrag	EUR	EUR	EUR	EUR
Aufwand	EUR	EUR	EUR	EUR
Nettobelastung	EUR	EUR	EUR	EUR

	Finanzwirksam			
	HHJ 2013	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Einzahlung	568.400,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Auszahlung	812.000,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Saldo	243.600,00 EUR	EUR	EUR	EUR

⁽¹⁾ Haushaltsjahr

Erläuterungen/Bemerkungen:

812.000,00 € Baukosten einschließlich Grunderwerb

568.000,00 € Fördermittel des Landes

243.600,00 € Eigenanteil

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und beschließt einstimmig die Freigabe der Finanzmittel für die Gesamtmaßnahme.

16. Erschließung des Neubaugebietes "Zur Polterkuhle West" in Oelde Vorlage: B 2013/661/2656

Herr Abel führt aus:

Die Stadt Oelde plant im Südwesten von Oelde auf einer ca. 2,5 ha großen Fläche die Errichtung eines Neubaugebietes. Die notwendigen Genehmigungsanträge für die Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf sowie die Entwurfsunterlagen für die Entwässerung und den Straßenbau werden zurzeit vorbereitet. Parallel werden die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken soll die Maßnahme frühzeitig realisiert werden. Bereits im Herbst 2013 sollen die zukünftigen Grundstückseigentümer die Möglichkeit erhalten, mit den Rohbauarbeiten beginnen zu können. Mit den Erschließungsarbeiten könnte ca. Ende April begonnen werden.

Grundsätzlich sollen die Hauptmassen der Erschließungsarbeiten sowie die Rohbaumassen der zukünftigen Wohnbebauung über eine separate Baustraße transportiert werden. Hierzu wird der bereits befestigte Feldweg am Ende der Albert-Einstein-Straße (ehemals ProjektTrio) hergerichtet. Die drei Anbindungspunkte an die vorhandenen Anliegerstraßen „Zur Polterkuhle“ und „Nienkamp“ sollen solange für den Straßenverkehr baulich gesperrt werden. Die vorhandenen Wohnstraßen werden somit durch den Baustellenverkehr nicht belastet bzw. beschädigt.

Das Neubaugebiet wird entwässerungstechnisch im Trennsystem betrieben. Das Schmutzwasser wird dem Transportsammler, welcher parallel zur Küttelbecke verläuft, zugeführt.

Das Regenwasser muss über ein zentrales Regenrückhaltebecken gedrosselt der Küttelbecke zugeführt werden.

Für die Entwässerung des Gesamtgebietes müssen ca. 1200 m Schmutz- und Regenwasserkanäle einschl. Schachtbauwerke in den Durchmessern DN 250 bis 630 verbaut werden. Weiterhin werden ca. 550 m Grundstücksanschlusleitungen einschl. Übergabeschächte gebaut. Das zukünftige Regenrückhaltebecken wird ein Volumen von ca. 525 cbm erhalten. Anschließend erfolgt die Errichtung einer bituminösen Baustraße. Die abschließende Straßenraumgestaltung mit Fahrbahn-, Parkplatz- und Grünflächen erfolgt im Zuge der Endausbauplanung unter Beteiligung der neuen Anwohner.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis und beschließt einstimmig, die Freigabe der Haushaltsmittel für die Gesamtmaßnahme zu erteilen.

**17. Nebentätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 KorruptionsbG
Vorlage: M 2012/011/2639**

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Gemäß § 18 Abs. 1 KorruptionsbG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz besteht bei der Übernahme einer Nebentätigkeit oder Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, eine Anzeigepflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Rat.

Herr Bürgermeister Knop ist in den Beirat der Vereinigten Gas- und Wasserversorgung Rheda-Wiedenbrück GmbH berufen worden. Die Übernahme des Amtes wird dem Rat der Stadt Oelde hiermit angezeigt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**18. Projekt "Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik" - Auswertung
2012 und Entscheidung über Projektwiederholung
Vorlage: B 2013/011/2675**

Frau Beckstedde erläutert:

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Oelde führten im Jahr 2012 zum zweiten Mal das Projekt „Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik“ durch.

Das Projektkonzept wurde anhand der Auswertung, die nach der Erstauflage des Projektes 2011 im Frühjahr 2012 erstellt wurde, modifiziert, indem zahlreiche Verbesserungsvorschläge in das neue Konzept eingearbeitet wurden.

30 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich in der Zeit vom 4. Oktober bis zum 6. Dezember 2012 an dem Projekt und wurden in dieser Zeit von den Ratsmitgliedern als Mentorinnen und Mentoren begleitet.

Fazit

TeilnehmerInnen wie MentorInnen waren mit dem Projekt im Wesentlichen sehr zufrieden. Eine Projektwiederholung empfehlen 100 % aller Befragten.

Positiv zu erwähnen ist, dass das Ziel, den TeilnehmerInnen kommunalpolitische Abläufe näher zu bringen, offensichtlich erreicht werden konnte. Deren Schilderungen belegen, dass sie einen umfassenden Einblick gewinnen konnten.

Häufiger wurde von den Schülerinnen und Schülern positiv erwähnt, dass das Projekt dazu beitrage, vermeintliche Vorurteile gegenüber Politikern abzubauen. Zudem wurde der komplexen und arbeitsintensiven Tätigkeit von Kommunalpolitikern Anerkennung und Respekt gezollt. Vielen erschien die Aufgabe als derart zeitintensiv, dass sie allein aus Zeitgründen eine eigene politische Tätigkeit für sich ausschließen.

Zudem ist festzustellen, dass die TeilnehmerInnen im Vergleich zum Vorjahr den Besuch von Sitzungen selbständiger und -bewußter planten. Zu Beginn des Projektes wurde eine Empfehlung zum Besuch ausgewählter Sitzungen ausgesprochen, die Teilnahme war stets freiwillig. Im Durchschnitt wurden deutlich weniger Sitzungen besucht als im Vorjahr (7,4 statt 13).

Bewertung durch die TeilnehmerInnen

Die Veränderungen des Projektes im Vergleich zur erstmaligen Durchführung (kürzere Laufzeit, Besuch des Düsseldorfer Landtags, Schülerratssitzung) wurden positiv wahrgenommen.

Die Einführung der Schülerratssitzung wurde positiv beurteilt. Sie kam dem im Vorjahr geäußerten Wunsch, gern selbst tätig zu werden, entgegen.

Auffallend ist, dass viele TeilnehmerInnen die Schülerratssitzung sehr ernst nahmen und in der Rückbetrachtung sogar eine fraktionsseitige Vorbesprechung für erforderlich hielten, um die Sachverhalte prüfen und eigene Mehrheiten im Vorfeld organisieren zu können.

Sie äußerten weit überwiegend den Wunsch, die Sitzung möge umfangreicher (mehr Tagesordnungspunkte) sein und sich stärker an tatsächlichen Sachverhalten der Stadt Oelde orientieren.

Zudem empfanden die TeilnehmerInnen die Fraktionssitzungen als besonders interessant. Insgesamt wurde das Projekt im Vergleich zum Vorjahr als weniger anstrengend und insgesamt interessanter empfunden. Es gab weniger Rückmeldungen zu langweiligen Sitzungen.

Bewertung durch die MentorInnen

Auch auf Seiten der MentorInnen wurde das Projekt positiv bewertet und eine Projektwiederholung einstimmig befürwortet.

Erfreulich ist, dass alle MentorInnen sich im Falle einer Projektwiederholung wieder zur Verfügung stellen würden.

Das Projekt ließ sich neben dem politischen Alltag im Allgemeinen gut meistern, wenn gleich die Parallelität zu den Haushaltsplanberatungen die Belastung insgesamt erhöhte.

Daher wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob der Projektzeitraum nicht verlegt werden könne, um diese Parallelität zu vermeiden.

Die Schülerratssitzung wurde ebenfalls positiv bewertet. Hier werden eine umfangreichere Sitzung mit mehreren Tagesordnungspunkten sowie eine engere Begleitung durch die Fraktionen angeregt. Zudem solle die Verwaltung mit mehreren Personen vertreten sein.

Verbesserungsvorschläge

Schülerratssitzung

Die Schülerratssitzung sollte zukünftig eine umfangreichere Tagesordnung vorsehen. Zu prüfen ist, ob „echte“ Sachverhalte eingearbeitet werden sollen. Auf Seiten der Fraktionen könnte diese Sitzung durch eine „Schüler-Fraktionssitzung“ vorbereitet werden, damit eine fundierte Vorbereitung erfolgt und den TeilnehmerInnen die Diskussion im Plenum einfacher fällt.

Ebenfalls angeregt wurde eine Berichterstattung durch „Schüler-Reporter“. Hier könnte geprüft werden, ob im Rahmen einer Kooperation mit der Glocke eine Berichterstattung über die Schülerratssitzung durch Schülerinnen und Schüler erfolgen könnte.

Besuch des Düsseldorfer Landtags

Der Besuch des Düsseldorfer Landtags sollte fester Bestandteil des Projektes werden. Die mehrfach angeregte bessere thematische Vorbereitung der Beratungsgegenstände im Landtag kann von Seiten der Stadt Oelde nicht geleistet werden. Hierzu ist eine entsprechende Einführung durch den Besucherdienst des Landtags erforderlich. Diese erfolgte zwar, allerdings ohne auf die aktuelle Tagesordnung einzugehen.

Angebot an SchülerInnen der 9. Klasse richten

Bei der Durchführung des Projektes 2012 wurden auch SchülerInnen der 9. Klassen berücksichtigt. Dieses war möglich, weil die 30 Teilnehmerplätze nicht vollständig mit SchülerInnen der 10. Klassen besetzt werden konnten. Als Begründung wurde seitens der Schulen angeführt, dass es den Teilnehmern schwer falle, das Projekt im Abschlussjahrgang (Haupt- und Realschule) sowie im letzten Jahr vor Übergang in die Oberstufe neben dem Schulalltag zu bewältigen.

Eine Verlagerung des Projektes auf die SchülerInnen der 9. Klassen könnte hier zur Entlastung beitragen. Zugleich soll das Projekt weiterhin den Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen zugänglich bleiben.

Projektwiederholung

Eine Projektwiederholung befürworten alle Mentoren. Gegensätzliche Aussagen erfolgten zum Projektzeitraum. Von einigen Mentoren wurde ein Wechsel des Projektzeitraums in das Frühjahr befürwortet, um die Parallelität zu den Haushaltsplanberatungen zu vermeiden. Einige Mentoren hingegen befürworten die Durchführung im Herbst.

Gleichwohl wurde ein Wechsel des Projektzeitraums auf das Frühjahr geprüft. Dieses erscheint jedoch nicht möglich, da die Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum zugleich ihr Berufspraktikum absolvieren.

Insofern wird vorgeschlagen, den Projektzeitraum im Herbst des jeweiligen Jahres zu belassen und das Projekt in der bekannten Form unter Einbeziehung der vorgenannten Verbesserungsvorschläge im Herbst 2013 erneut anzubieten.

Sofern eine Teilnehmerzahl von 30 Schülerinnen und Schülern erreicht wird, soll das Projekt jährlich stattfinden, andernfalls sollte ein zweijähriger Rhythmus erwogen werden.

Herr Soldat befürwortet eine Wiederholung und regt an, in der nächsten Schülerratssitzung mehr Vertreter der Verwaltung zur Sitzung zu laden.

Frau Köß stimmt einer Wiederholung ebenfalls zu und bedankt sich für die Durchführung des Projektes.

Herr Hagemeier regt an, dass bei einer Wiederholung auch die Mentoren an der Fahrt zum Düsseldorfer Landtag teilnehmen sollten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, das Projekt „Beweg was! Schülerinnen und Schüler in der Kommunalpolitik“ unter Berücksichtigung der dargestellten Verbesserungsvorschläge im Herbst 2013 erneut durchzuführen.

19. Verabschiedung eines ausscheidenden Ratsmitgliedes **Vorlage: M 2012/011/2637**

Herr Bürgermeister Knop verabschiedet Frau Dr. Schneider aus den Reihen des Rates und dankt ihr herzlich für ihr vorbildliches kommunalpolitisches Engagement zum Wohle der Oelder Bürgerinnen und Bürger.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Sachstand Nachnutzung Schulgebäude Sünninghausen

Die Vorstellung des Konzeptes in den politischen Gremien ist sehr positiv aufgenommen worden. Herr Maas, Architekt des Vorhabens, hat ein Kaufpreisangebot der Stadt Oelde erhalten. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Bürgerbegehren gegen die Bewirtschaftung des Parks

Herr Schmid erläutert, dass der Wegfall der Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks steuerrechtliche Auswirkungen habe, deren genauer Umfang noch zu kalkulieren sei. Zu diesem Zweck sei ein Auftrag an die WRG erteilt worden. Die Kostenaufstellung werde im weiteren Verfahren den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ausgehändigt.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf die den Ratsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellten Informationen, die eine grobe Kostenschätzung enthielte.

Danach fallen einerseits die Eintrittsentgelte selbst weg. Zudem sei eine Vorsteuer-Berichtigung nach § 15 a UmStG vorzunehmen, die sich auf Wirtschaftsgüter im Anschaffungszeitraum der letzten fünf Jahre bezögen.

Zudem stelle die Entnahme des Parks aus dem unternehmerischen Bereich in den hoheitlich / öffentlichen Bereich einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang nach § 3 (1b) Nr. 1 UStG dar. Ausgehend von den damaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem zugrunde liegenden Steuersatz von 19 % sei mit einer Steuernachzahlung von Höhe von rund 3 Mio. Euro zu rechnen.

Herr Rodriguez teilt mit, dass ihn insbesondere die Steuernachzahlung in Höhe von 3 Mio. Euro erstaune, da mit dem Grundsatzbeschluss zur Bewirtschaftung des Nachfolgegeländes seinerzeit stets kommuniziert worden sei, dass aus steuerlichen Gründen die Bewirtschaftung 10 Jahre lang aufrecht erhalten bleiben müsse. Die Verwaltung habe stets betont, dass der Rat nach Ablauf dieser Frist ohne steuerliche Auswirkungen neu über eine Bewirtschaftung des Parks entscheiden könne.

Herr Ludger Junkerkalefeld erläutert, dass sich die 10-Jahres-Frist auf die steuerliche Abschreibung der Wirtschaftsgüter bezogen habe. Bei der Entnahme von Wirtschaftsgütern gelte diese Frist nicht. Dieses sei seinerzeit nicht bedacht worden.

Herrn Niebusch bittet mit Blick auf das WRG-Gutachten aus dem Jahre 2009 um Mitteilung, ob die Widmung von weiten Teilen des Parks an ein weiterhin entgeltpflichtig betriebenes Kindermuseum eine Möglichkeit darstelle, die steuerlichen Belastungen deutlich zu reduzieren. Herr Ludger Junkerkalefeld teilt hierzu mit, dass diese Lösung seinerzeit im Betriebsausschuss geprüft worden sei. Eine steuerrechtlichen Anforderungen Rechnung tragende Widmung zu erreichen, sei jedoch nicht möglich gewesen.

Auf Anfrage von Herrn Rodriguez teilt Herr Ludger Junkerkalefeld mit, dass eine teilweise Bewirtschaftung – z. B. nur in den Sommermonaten – nicht möglich sei. Das Finanzamt prüfe die Modalitäten der Bewirtschaftung sehr genau.

Auf Anfrage von Herrn Soldat, ob eine Jahreskarte für den Parkeintritt in geringer Höhe sowie eine Kombikarte, die auch zum Besuch den Freibades berechtigt, parallel angeboten werden könnten, teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass diese Konstellation nicht Gegenstand der derzeitigen Kostenaufstellung sei, weil diese Lösung nicht mit dem Bürgerbegehren verfolgt werde.

Herr Voelker hält die laufende inhaltliche Diskussion um die Eintrittsentgeltgestaltung für fehl am Platze. Der Bürgermeister habe an dieser Stelle nur zum Stand des laufenden Verfahrens berichten wollen. Gelegenheit zur inhaltlichen Diskussion habe es in den zurückliegenden Sitzungen des Betriebsausschusses stets gegeben, entsprechende politische Anträge hingegen seien nie eingegangen. Er selbst unterstütze die derzeitige Regelung und halte sie aus finanziellen Gesichtspunkten auch für nicht verzichtbar.

Auch Herr Heinz Junkerkalefeld spricht sich dagegen aus, an dieser Stelle inhaltlich zu diskutieren.

Herr Bäumker bewertet die gegenwärtige Diskussion in der Bürgerschaft als berechtigtes Interesse an der Weiterentwicklung des Parks. Der Park müsse eine Legitimation für die nächsten Jahre erhalten.

Sitzung des Wahlausschuss am 20. Februar 2013

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar keine Einteilung der Wahlbezirke vorgenommen. Stattdessen wurde die Verwaltung beauftragt, die Einrichtung eines 17. Wahlbezirkes zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist den Ratsmitgliedern in der vergangenen Woche per E-Mail zugeleitet worden.

Herr Rodriguez schlägt vor, die Größe des Rates nicht zu verändern, jedoch für die Ortsteile fünf und für die Kernstadt elf Wahlbezirke vorzusehen. Damit könne man dem Ungleichgewicht zwischen der Größe der Wahlbezirke in den Ortsteilen im Vergleich zur Kernstadt Rechnung tragen, ohne Kosten zu erhöhen.

Herr Niebusch hält eine Anpassung der Wahlbezirke über den Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Sitzung am 20. Februar 2013 hinaus nicht für erforderlich. Er verweist darauf, dass sich der Rat nicht nur über die Direktmandate, sondern auch über die Liste der Partei zusammensetze.

Herr Hagemeier teilt mit, dass seine Fraktion noch weiteren Beratungsbedarf habe.

Herr Bäumker hält es aus Gründen der repräsentativen Demokratie für erforderlich, die Größe der Wahlbezirke mehr einander anzugleichen, selbst wenn den gesetzlichen Vorgaben mit der Beschlussvorschlag zur Sitzung des Wahlausschusses am 20. Februar 2013 Rechnung getragen worden sei.

Herr Jathe verdeutlicht, dass der Verwaltungsvorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke die rechtlichen Vorgaben erfülle und die natürlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden seien.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass zur Vergrößerung des Rates ein entsprechender politischer Antrag erforderlich sei. Dieser sei fristgerecht zu stellen, damit die Beschlussfassung fristgerecht bis zum 20. März 2013 erfolgen könne.

Archäologische Untersuchung des Geländes der neuen Feuer- und Rettungswache ohne Ergebnis

In der vorletzten Woche untersuchten Archäologen des LWL das Gelände an der Wiedenbrücker Straße. In den Suchschnitten konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden, die weitere archäologische Maßnahmen gerechtfertigt hätten. Die Vorbereitungen zum Bau der Feuer- und Rettungswache können insofern wie geplant fortgesetzt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Herrn Heinz Junkerkalefeld wird mitgeteilt, dass 16 Oelder Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule Wadersloh und 23 Schülerinnen und Schüler das Johanneum ab dem Sommer besuchen werden. Es handele sich insbesondere um Kinder aus Stromberg und Sünninghausen.

Herr Voelker sieht mit der ersten Sitzung des Wahlausschusses die Vorbereitungsphase für die nächste Kommunalwahl als eröffnet an. In der Diskussion stehe, ob die amtierenden Bürgermeister durch Rücktritt ihre Amtszeit freiwillig verkürzten dürften, um schon vor der geplanten Zusammenführung beider Wahlen im Jahre 2020 bereits 2014 die Kommunalwahl und die Bürgermeisterwahl gemeinsam durchzuführen.

Herr Voelker bittet Herrn Bürgermeister Knop um Aussage, ob er sich hierzu schon positioniert habe und ob er sich eine erneute Kandidatur vorstellen könne. Die FDP-Fraktion werde seine Wiederwahl mit Blick auf die erfolgreiche Amtszeit ausdrücklich unterstützen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass er seine persönliche Entscheidung rechtzeitig bekannt geben werde. Derzeit allerdings seien noch nicht einmal die rechtlichen Voraussetzungen für das skizzierte Vorgehen durch den Landesgesetzgeber geschaffen worden.

Auf Anfrage von Frau Krause, wann das fehlende Autobahnschild im Bereich Weitkamp installiert werde, teilt Herr Jathe mit, dass die Anbringung des Schild Angelegenheit des Kreises Warendorf sei. Er sagt zu, sich nach dem Sachstand zu erkundigen.

Auf Anfrage von Herrn Soldat teilt Herr Abel mit, dass die Wasserrinne in Stromberg nunmehr baulich nachgebessert werde. Aus Sicherheitsgründen bleibe die Rinne im Winter abgedeckt, im Sommer sei sie frei zugänglich.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin